



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Außenwirtschaftsverkehr mit der Russischen Föderation

Häufig gestellte Fragen

Häufig gestellte Fragen

Nachfolgend werden folgende häufig gestellte Fragen beantwortet:

Ausfuhr

- 1. Was ist mit dem Begriff „Güter und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck“ in Art. 2 der Russland-Embargoverordnung gemeint?**

Gemeint sind alle gelisteten Dual-use-Güter des Anhangs I der EG-Dual-use Verordnung. Dies ergibt sich aus Art. 1 lit. a) der Verordnung (EU) Nr. 833/2014.

- 2. Muss für die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck nur dann ein Antrag gestellt werden, wenn diese für eine militärische Verwendung bestimmt sind?**

Nein. Die Ausfuhr gelisteter Dual-use-Güter der EG-Dual-use Verordnung ist nach Art. 3 EG-Dual-use Verordnung immer genehmigungspflichtig. Die Ausfuhr nicht-gelisteter Dual-use Güter kann nach Art. 4 EG-Dual-use Verordnung genehmigungspflichtig sein.

- 3. Muss für Güter des Art. 2 oder Art. 3 der Russland-Embargoverordnung nur dann ein Antrag gestellt werden, wenn der Vertrag nach dem 01.08.2014 geschlossen wurde?**

Nein. Wann der Ausfuhrvertrag geschlossen wurde, ist für die Genehmigungspflicht nicht relevant. Die Ausfuhr gelisteter Dual-use-Güter (Art. 2) und die Ausfuhr der Güter des Anhangs II (Art. 3) sind genehmigungspflichtig. Die Begünstigung von „Altvertragsfällen“ betrifft nur die Frage, ob trotz an sich verbotener Verwendung eine Genehmigung erteilt werden kann.

- 4. Muss für Ausfuhren von Gütern, die für die Erdölexploration bestimmt sind, immer ein Antrag beim BAFA gestellt werden?**

Nein. Ein Antrag auf Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung muss nur gestellt werden, wenn Güter ausgeführt werden sollen, die entweder von Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste (Rüstungsgüter), von Anhang I der EG-Dual-use Verordnung (gelistete Dual-use Güter) oder von Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 erfasst werden. Die Ausfuhr nicht-gelisteter Güter ist bei einer Verwendung für die Erdölexploration nicht genehmigungspflichtig.

5. Muss für Güter des Anhangs II nur dann eine Ausfuhrgenehmigung beantragt werden, wenn die Güter in der Erdölexploration eingesetzt werden?

Nein. Die Ausfuhr von Gütern des Anhangs II nach Russland bzw. zur Verwendung in Russland ist immer genehmigungspflichtig. Der Verwendungszweck spielt ausschließlich bei der Frage, ob eine Genehmigung erteilt werden kann, eine Rolle.

6. Sind die Warentarifnummern das entscheidende Kriterium für eine Erfassung der Güter durch den Anhang II?

Ja. Es kommt ausschließlich darauf an, ob die Ware von einer Warenverzeichnisnummer (KN Code) erfasst wird, die in Anhang II genannt ist.

7. Was bedeutet das „ex“ neben einzelnen Warenverzeichnisnummern des Anhangs II?

Der Zusatz „ex“ in Anhang II bedeutet, dass aus dem Warenkorb der genannten Warenverzeichnisnummer nur die in Textform genannten Güter von den Restriktionen des Art. 3 erfasst werden.

8. Sind Güter des Anhangs II auch dann von der Genehmigungspflicht erfasst, wenn diese nur Bestandteil des auszuführenden Guts sind?

Ob eine Genehmigungspflicht besteht, richtet sich nicht nach dem Bestandteil, sondern nach dem auszuführenden Gesamtgut. Sofern dieses Gesamtgut von einer Warenverzeichnisnummer (KN Code) erfasst wird, die in Anhang II genannt ist, ist die Ausfuhr genehmigungspflichtig. Anderenfalls besteht keine Genehmigungspflicht nach Art. 3 in Verbindung mit Anhang II. In Betracht kommen aber Genehmigungspflichten nach der EG-Dual-use Verordnung oder der Außenwirtschaftsverordnung (AWV).

9. Was ist bei der Ausfuhr nichtgelisteter Güter nach Russland zu beachten?

Die Ausfuhr nichtgelisteter Güter nach Russland ist genehmigungspflichtig, wenn Ihnen bekannt ist, dass die Güter im Zusammenhang mit ABC-Waffen oder Raketentechnologie hierfür verwendet werden oder wenn Ihnen eine militärische Endverwendung dieser Güter bekannt ist (Art. 4 EG-Dual-Use Verordnung). Als militärische Endverwendung gilt der Einbau in Rüstungsgüter, die Verwendung von Herstellungs-, Test- oder Analyseausrüstung sowie Bestandteilen hierfür für die Entwicklung, die Herstellung oder die Wartung von Rüstungsgütern oder die Verwendung von unfertigen Erzeugnissen in einer Anlage für die Herstellung von militärischen Gütern, die in der oben genannten Liste aufgeführt sind.

10. Sind Speditionen und Transportdienstleister verpflichtet, Ausfuhren nach Russland gemäß den Verboten und Genehmigungspflichten der Russland-Embargoverordnung zu prüfen?

Nein. Verantwortlich für die Einhaltung der Verbote und Genehmigungspflichten ist der Ausführer bzw. der Durchführer. Speditionen und Transportdienstleister haben aber die Bereitstellungsverbote zu beachten, die gegenüber Personen und Unternehmen gelten, die in den einschlägigen Namenslisten aufgeführt sind. Daneben kann es empfehlenswert sein, wenn sich Speditionen und Transportdienstleister vom Ausführer bzw. Durchführer versichern lassen, dass dieser die eventuell erforderliche Genehmigung eingeholt hat.

Durchfuhr

11. Ist die Durchfuhr durch die Europäische Union nach der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 genehmigungspflichtig?

Das kommt auf die Güter an. Die Durchfuhr von Gütern des Anhangs II nach Russland ist genehmigungspflichtig. Die Durchfuhr von Rüstungsgütern des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste ist verboten. Die Durchfuhr gelisteter Dual-use-Güter des Anhangs I der EG-Dual-use Verordnung ist verboten, wenn die Güter ganz oder teilweise für militärische Zwecke oder militärische Endverwender bestimmt sind oder bestimmt sein könnten oder wenn die Güter für Unternehmen bestimmt sind, die in Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 genannt sind.

12. Ist die Durchfuhr durch Russland zulässig?

Ja. Durchfuhren durch Russland sind nicht von den Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 umfasst.

Technische Hilfe / Technische Unterstützung

13. Muss Technische Hilfe im Zusammenhang mit der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 grundsätzlich beantragt werden?

Das kommt auf die Zielsetzung der Technischen Hilfe an. Technische Hilfe im Zusammenhang mit Rüstungsgütern ist verboten. Technische Hilfe im Zusammenhang mit gelisteten Dual-use-Gütern des Anhangs I der EG-Dual-use Verordnung ist verboten, wenn diese für militärische Endverwendungen oder Endverwender bestimmt ist oder bestimmt sein kann oder für Mischempfänger erbracht wird, die in Anhang IV aufgeführt sind.

Ebenfalls verboten ist die Technische Unterstützung im Zusammenhang mit Bohrungen, Bohrlochprüfungen, Bohrlochmessungen und Komplettierungsdiensten oder im Zusam-

menhang mit spezialisierten schwimmenden Plattformen, sofern diese Technische Hilfe im Rahmen von Projekten zur Erdölexploration und-förderung in Wassertiefen größer als 150 Meter, in Offshore-Gebieten nördlich des Polarkreises oder für Schieferölprojekte in Russland erbracht wird.

Wenn die Technische Hilfe im Zusammenhang mit Gütern des Anhangs II steht, ist diese genehmigungspflichtig.

Antragsverfahren

14. Welche Unterlagen müssen für eine Genehmigung nach Anhang II eingereicht werden und muss grundsätzlich eine EVE eingereicht werden?

Für die Beantragung ist das übliche Antragsformular zu verwenden. Daneben sind aussagekräftige Unterlagen zu den auszuführenden Gütern einzureichen. Des Weiteren wird die Nutzung der neu gestalteten Endverbleibserklärung zu Ausfuhren von Gütern des Anhangs II empfohlen.

(http://www.ausfuhrkontrolle.info/ausfuhrkontrolle/de/embargos/russland_ukraine/russland/sonstige/index.html)

15. Was ist eine Höchstbetragsgenehmigung und wie beantrage ich diese?

Eine Höchstbetragsgenehmigung ermöglicht es Ihnen, einen bestimmten Empfänger mit Gütern bis zu einem bestimmten, plausibel darzulegenden, Höchstbetrag zu beliefern. Es muss daher nicht für jeden Auftrag eine eigene Ausfuhrgenehmigung beantragt werden.

Für die Beantragung einer Höchstbetragsgenehmigung ist das übliche Antragsformular zu verwenden. Im Feld 23b „Art der Genehmigung“ tragen Sie bitte „H“ ein. In einem Antrag auf Höchstbetragsgenehmigung sind bei den Angaben zu Menge und Wert der Güter die voraussichtliche Jahresmenge und der entsprechende Wert der Güter anzugeben. Diese Angaben müssen auf einer realistischen Schätzung beruhen, müssen aber nicht mit Unterlagen über die Lieferungen in den zurückliegenden Jahren belegt werden.

16. Wie beantrage ich eine individuelle Pauschalgenehmigung?

In einem Antrag auf Individuelle Pauschalgenehmigung ist die Angabe eines konkreten Empfängers und Endverwenders entbehrlich. Beantragt wird pauschal die Lieferung von Gütern des Anhangs II nach Russland. Die Vorlage einer Endverbleibserklärung oder von Vertragsunterlagen ist nicht erforderlich. Weitere Besonderheiten zur Antragstellung finden Sie unter Ziffer VIII. Nr. 4 des Merkblattes.

17. Wie beantrage ich einen Nullbescheid oder eine sonstige schriftliche Auskunft?

Für die Beantragung ist das übliche Antragsformular zu verwenden. Daneben sind aussagekräftige Unterlagen zu den auszuführenden Gütern einzureichen. Des Weiteren wird die Einreichung einer Endverbleibserklärung empfohlen.

18. Wie beantrage ich die Genehmigung Technischer Hilfe?

Sofern die Technische Hilfe zusammen mit einer Ausfuhrgenehmigung beantragt wird, nutzen Sie bitte das Formular für Ausfuhranträge und geben im Zusatzfeld an, welche Technische Hilfe Sie ergänzend erbringen möchten.

Ansonsten kann eine Genehmigung für Technische Hilfe formlos beantragt werden. Sie sollten jedoch detailliert darlegen, welche Dienstleistungen Sie wem gegenüber erbringen wollen.

19. Kann ich als Spediteur einen Antrag auf Erteilung einer Durchfuhrgenehmigung für einen Nicht-EU-Auftraggeber stellen?

Ja. Antragsteller ist zwar im Normalfall der Auftraggeber. Speditionen können aber als Agent den Antrag auf Erteilung der Genehmigung für den Auftraggeber stellen. In diesem Falle ist jedoch die Vorlage einer schriftlichen Bevollmächtigung erforderlich.

20. Wie lange dauert die Bearbeitung?

Die Dauer der Bearbeitung kann nicht abstrakt prognostiziert werden, da diese von den Umständen des jeweiligen Einzelfalls abhängt.

21. Wieviel kostet das Antragsverfahren?

Das BAFA erhebt für die Bearbeitung von Anträgen keine Gebühren.

22. Können Außenhandelsgeschäfte noch über die in Anhang III genannten Banken abgewickelt werden?

Grundsätzlich ja. Die Verbote des Art. 5 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014, die sich auf die Banken beziehen, die in Anhang III genannt sind, beziehen sich nur auf den Handel mit bestimmten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten sowie auf die Vergabe von Krediten und Darlehen. Die Einbindung dieser Banken in einen Exportvorgang ist somit zulässig, sofern diesen Banken hierbei keine Kredite oder Darlehen mit einer Laufzeit von mehr als 30 Tagen gewährt werden.

Sonstiges

23. Gilt die Russland-Embargoverordnung auch für Ausfuhren auf die Krim oder nach Sewastopol?

Nein. Beachten Sie aber bitte, dass Ausfuhren auf die Krim und nach Sewastopol nach Art. 2b der Verordnung (EU) Nr. 692/2014 in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 1351/2014 verboten sein können.

Zuständigkeiten, Auskünfte und Kontaktadressen

Die Liste der im Einzelfall zuständigen Behörden ist unter

<http://www.bmwi.de/BMWi/Navigation/Aussenwirtschaft/aussenwirtschaftsrecht>

(dort unter „Embargos“) abrufbar.

Auskünfte:

Telefon-Hotline des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zur Beantwortung von Fragen betreffend Verbote und Genehmigungspflichten bezüglich der Ausfuhr von Gütern, technischer Hilfe und der Bereitstellung wirtschaftlicher Ressourcen infolge des Russland-Embargos:

+49 6196 908-1237

Kontaktadressen:

Betreffend Güter, technische Hilfe und wirtschaftlicher Ressourcen:

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Referat 212 für gelistete Dual-Use-Güter

Referat 215 für nicht gelistete Güter

Telefon: +49 6196 908-0

Telefax: +49 6196 908-1800

E-Mail: poststelle@bafa.bund.de

Internet: <http://www.ausfuhrkontrolle.info>

Alle einschlägigen Rechtsakte und Informationen stellt das BAFA auf seiner Homepage ein, unter den Stichworten „Embargos“, „Russland“.

Telefonische und schriftliche Auskünfte zur Einstufung von Gütern:

Telefon: +49 6196 908 1870 (Montag – Freitag: 9:00 – 13:00 Uhr)

E-Mail: Kontaktformular im Internet: <http://www.ausfuhrkontrolle.info>

Betreffend Gelder, Finanzmittel und Finanzhilfe:

Deutsche Bundesbank

Servicezentrum

Finanzsanktionen

80281 München

Telefon: +49 89 2889 - 3800

Telefax: +49 69 709097- 3800

Amtsblatt der EU im Internet und Such-Datenbank für Rechtstexte der EU:

<http://eur-lex.europa.eu> (Die Suche sollte auf „Verordnung“ und „letzte konsolidierte Fassung“ eingegrenzt werden)

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Leitungsstab Presse- und Sonderaufgaben
Frankfurter Str. 29 - 35
65760 Eschborn

<http://www.bafa.de/>

Referat: 211

E-Mail: Poststelle@bafa.bund.de

Tel.: +49(0)6196 908-2458

Fax: +49(0)6196 908-1916

Stand

12.01.2015



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie GmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.